



Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bearbeiter/in: Mag. Gabriele Hagn
Tel.: +43 (316) 877-5517
Fax: +43 (316) 877-4395
E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-113394/2017-30

Graz, am 29.10.2018

Ggst.: Gesetz vom 23. Oktober 2018, mit dem das Steiermärkische
Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat am 23.10.2018 ein Gesetz, mit dem das Steiermärkische
Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007 geändert wird, beschlossen.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluss sieht die Vorschreibung von Abgaben im Sinne des § 9 F-VG
vor. Daher wird im Sinne der genannten Bestimmung eine Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses
übermittelt. Die Gesetzesmaterialien sind auf dem [Landtagsserver](#) abrufbar (XVII. GPSiLT EZ 2685).

Für den Landeshauptmann
Die Fachabteilungsleiterin i. V.

Dr. Renate Kremm-Mayer
(elektronisch gefertigt)

1 Gesetzesbeschluss

Gesetz vom 23. Oktober 2018, mit dem das Steiermärkische Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007, LGBl. Nr. 5/2008, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013, wird in Ausführung des § 64 Abs. 3 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 13/2006, in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Gebühren gemäß Abs. 1 verändern sich mit Beginn eines Kalenderjahres in dem Maß, das sich aus einer Erhöhung des Verbraucherpreisindex 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index im Zeitraum von Juni des vorvergangenen Jahres bis Juni des vorangegangenen Kalenderjahres ergibt, wenn die Erhöhung mehr als 2 % beträgt. Ist dies nicht der Fall, verändern sich die Gebühren erst im Folgejahr bzw. in den Folgejahren in dem Maß, in dem diese Indexerhöhung einschließlich der Indexerhöhung für das folgende Jahr bzw. die folgenden Jahre mehr als 2 % beträgt. Die sich ändernden Beträge sind auf volle 10 Cent kaufmännisch zu runden und im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die zuletzt kundgemachten Beträge bilden die Ausgangsbasis für die nächste Valorisierung.“

2. § 13 Abs. 3 und 4 entfallen.

3. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010 ist § 6 mit 1. Jänner 2010 in Kraft getreten.

(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2013 sind § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 3, § 5a Abs. 3, § 8 und der Überschrift des § 11 mit 1. Jänner 2014 in Kraft getreten.

(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] treten § 2 Abs. 3 und § 13 mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Grundlage für die erste Valorisierung ist auch die Erhöhung des Juniwertes 2018 gegenüber dem Juniwert 2017.“

Vorblatt

Ziel(e)

- Beibehaltung des Verhältnisses der Einnahmen zu den Ausgaben für die Kosten der Schlachttier- und Fleischuntersuchung
- Verwaltungsvereinfachung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

- automatische Valorisierung der Fleischuntersuchungsgebühren in Bindung an den Verbraucherpreisindex 2015 (VPI)

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Die schon bisher bestehende Kostenunterbedeckung kann dadurch nicht ausgeglichen werden.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient der Durchführung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß § 9 F-VG.

Kompetenzgrundlage:

§ 7 Abs. 3 F-VG

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Gesetz, mit dem das Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007 geändert wird

Einbringende Stelle: Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Laufendes Finanzjahr: 2018

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2019

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

§ 64 Abs. 1 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, i.d.F. BGBl. I Nr. 37/2018, bestimmt, dass Unternehmer/Unternehmerinnen für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung der in der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 genannten Tierarten und für die amtlichen Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie für Rückstandskontrollen Gebühren zu entrichten haben.

Da es sich bei diesen Gebühren um eine den Ländern (Gemeinden) überlassene ausschließliche Bundesabgabe handelt, hat der Bundesgesetzgeber seine Grundsatzgesetzgebungskompetenz gemäß § 7 Abs. 3 F-VG 1948 in Anspruch genommen und in § 64 Abs. 3 LMSVG bestimmt, dass *„die Höhe der Gebühren, soweit sie nicht gemäß § 64 Abs. 4 von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen festgelegt wird, unter Bedachtnahme auf die Art der Tiere und die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft unter Beachtung des Kapitels VI und der Anhänge IV und VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festzusetzen [ist].“*

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung über die automatische Valorisierung soll diesen Vorgaben entsprochen werden. Gemäß Art. 26 der Verordnung (EG) 882/2004 über amtliche Lebensmittel- und Futtermittelkontrollen müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass angemessene finanzielle Mittel für die amtlichen Kontrollen verfügbar sind. Art. 27 Abs. 2 bestimmt, dass die Mitgliedstaaten für die in Anhang IV Abschnitt A genannten Tätigkeiten jedenfalls Gebühren erheben. Die für diese Tätigkeiten in Anhang IV Abschnitt B festgelegten Gebühren dürfen gemäß Art. 27 Abs. 1 UAbs. 1 von den Mitgliedstaaten nicht unterschritten werden. Art. 27 Abs. 3 UAbs. 2 sieht vor, dass diese Gebühren insbesondere zur Berücksichtigung der Inflation von der Kommission mindestens alle zwei Jahre auf den neuesten Stand gebracht werden. Die Kommission ist dieser Verpflichtung bisher nicht nachgekommen.

Die vorgeschlagene Bestimmung des § 2 Abs. 3 soll sicherstellen, dass im Sinne der unionsrechtlichen Vorgaben angemessene Mittel für die durchzuführenden Kontrollen verfügbar sind, dass die in der gemäß § 2 Abs. 1 erlassenen Verordnung festgelegten Gebühren nicht niedriger sind als die in Anhang IV Abschnitt B der Verordnung (EG) festgesetzten Gebühren und dass die Gebühren in Bindung an den Verbraucherpreisindex (Inflation) automatisch valorisiert werden.

Auch der Bund hat eine inhaltsgleiche Valorisierungsklausel für die von ihm festzusetzenden Gebühren vorgesehen (§ 64 Abs. 6 LMSVG).

Um die Valorisierung, die auf Grund einer sehr geringen Inflationsrate in einem Missverhältnis zu dem mit der Festlegung neuer Tarifsätze verbundenen Aufwand steht, zu vermeiden, sollen Wertanpassungen nur dann erfolgen, wenn sich seit der letzten Anpassung der Verbraucherpreisindex um mehr als 2 %

nach oben entwickelt hat. Für die Valorisierung sollen jeweils die Juniwerte des VPI 2015 maßgeblich sein, die von der Statistik Österreich veröffentlicht werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Es müsste für jede Gebührenerhöhung eine Verordnung erlassen werden. Dies würde einen Verwaltungsaufwand (Anhörung der Interessensvertretungen, Begutachtung nach dem Volksrechtegesetz) erfordern, der im Hinblick auf die bloße Anpassung an die allgemeine Teuerungsrate (Inflation) in einem Missverhältnis stünde.

Ziele

- Beibehaltung des Verhältnisses der Einnahmen zu den Ausgaben für die Kosten der Schlachtier- und Fleischuntersuchung
- Verwaltungsvereinfachung

Maßnahmen

Das Vorhaben umfasst die Erlassung einer Gesetzesnovelle, die eine automatische Valorisierung der Höhe der Gebühren vorsieht, sobald der Verbrauchpreisindex um mehr als 2 % steigt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Die schon bisher bestehende Kostenunterbedeckung kann dadurch nicht ausgeglichen werden. Die Festlegung kostendeckender Gebühren würde insbesondere die bestehende regionale Kleinstruktur in ihrer Existenz gefährden.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3):

Nach dem ersten Satz dieser Bestimmung soll für jedes Kalenderjahr zu prüfen sein, um wie viel der VPI des Juniwertes des vorvergangenen Jahres vom Juniwert des vorangegangenen Jahres des VPI 2015 abweicht. Beträgt diese Abweichung mehr als 2 %, soll eine automatische Valorisierung erfolgen und zwar im Ausmaß der errechneten Indexerhöhung.

Beträgt die Erhöhung des VPI nach dem ersten Satz nicht mehr als 2 %, sollen sich die Gebühren nach dem zweiten Satz erst im Folgejahr bzw. in den Folgejahren und zwar in dem Maß ändern, in dem alle nach dem ersten Satz errechneten Indexerhöhungen zusammengezählt mehr als 2 % betragen.

Fiktives Beispiel 1:

VPI Juni 2018: VPI Juni 2019 0,6 %

VPI Juni 2019: VPI Juni 2020 1,9 %

2,5 %

Die Gebühren für das Jahr 2020 würden sich nicht verändern. Erst die Gebühren für das Jahr 2021 müssten mit 2,5% valorisiert werden.

Fiktives Beispiel 2:

VPI Juni 2018: VPI Juni 2019 0,6 %

VPI Juni 2019: VPI Juni 2020 0,9 %

VPI Juni 2020: VPI Juni 2021 0,7 %

2,2 %

Die Gebühren für die Jahre 2020 und 2021 würden sich nicht verändern, da die Indexerhöhungen (zusammengezählt) nicht mehr als 2 % betragen. Erst die Gebühren für das Jahr 2022 müssten mit 2,2 % valorisiert werden.

Zu beachten ist, dass auf Grund des vorgeschlagenen § 13a Abs. 3 für die Beurteilung, ob für das Jahr 2020 eine Valorisierung vorzunehmen ist, nicht nur die Erhöhung des Juniwertes 2019 gegenüber dem Juniwert des Jahres 2018, sondern auch die Abweichung des Juniwertes 2018 vom Juniwert 2017, die 2 % zu betragen hat, maßgeblich sein soll. Es ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die erste Valorisierung für das Kalenderjahr 2020 vorzunehmen sein wird.

Die sich auf Grund der Veränderung des VPI um mehr als 2 % ergebenden Gebühren sollen kaufmännisch auf ganze 10 Cent gerundet werden. Das bedeutet, dass bis 4 Cent abzurunden und ab 5 Cent aufzurunden ist. Die Kundmachung einer Erhöhung soll im LGBL. erfolgen. Die kundgemachten Beträge sollen jeweils die Grundlage für die nächste Valorisierung bilden.

Zu Z 2 und 3 (§§ 13 und 13a):

Das Inkrafttreten von Novellen soll nach den legislatischen Vorgaben des Landes in einem eigenen Absatz geregelt werden. Aus diesem Grund sollen die Absätze 3 und 4 des § 13, die das Inkrafttreten der bisherigen Novellen des FUGG regeln, in den § 13a, der das Inkrafttreten von Novellen regelt, verschoben werden.

Die Gesetzesänderung soll mit 1. Jänner 2019 in Kraft treten. Grundlage für die erste Valorisierung soll nicht nur eine allfällige Erhöhung des Juniwertes 2019 gegenüber dem Juniwert 2018 des VPI 2015, sondern auch die Erhöhung des Juniwertes 2018 gegenüber dem Juniwert 2017 des VPI 2015 sein, die 2 % betragen hat. Damit soll eine automatische Valorisierung bereits für das Jahr 2020 (siehe Ausführungen zu Z 1) und überdies eine gleichzeitige Valorisierung mit den Bundesgebühren ermöglicht werden.